



STADT BAD KISSINGEN

Verordnung der Stadt Bad Kissingen über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) Vom 08. Oktober 2009

Beschluss des Stadtrates:	07. Oktober 2009 22. März 2017
Bekanntmachung:	24. Oktober 2009 (AMBI. LRA. Nr. 24) 31. März 2017 (KGAMBI Nr. 7)
Änderung:	25. Februar 2015 01. April 2017

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310), zuletzt geändert am 06.11.2008 (BGBl I S. 2162) in Verbindung mit § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2008 (GVBl S. 582) erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Verordnung:

§ 1

Die Parkgebühren zur Benutzung der mit Parkuhren bzw. Parkscheinautomaten ausgestatteten Parkstände werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Auf dem Parkplatz Ecke Maxstraße / von-Hessing-Straße, dem Parkplatz Bräugasse sowie in der Bachstraße, Martin-Luther-Straße, von-Hessing-Straße, Maxstraße (westlich der von-Hessing-Straße), Münchner Straße, Theresienstraße und am Theaterplatz

je angefangene halbe Stunde	1,00 €
-----------------------------	--------

Es besteht die Möglichkeit für Kurzbesorgungen einmalig einen Freiparkschein für die Dauer von 20 Minuten zu lösen.

- (2) In der Hemmerichstraße und der Hartmannstraße (westlich der Hemmerichstraße)

je angefangene halbe Stunde 0,50 €

Es besteht die Möglichkeit für Kurzbesorgungen einmalig einen Freiparkschein für die Dauer von 20 Minuten zu lösen.

- (3) In der Bismarckstraße, Hartmannstraße (östlich der Hemmerichstraße), Erhardstraße, Maxstraße, Steinstraße, Bibrastraße, Landwehrstraße, Dapperstraße sowie der Groppstraße

je angefangene halbe Stunde 0,50 €

Es besteht die Möglichkeit für Kurzbesorgungen einmalig einen Freiparkschein für die Dauer von 20 Minuten zu lösen.

- (4) In der Kurhausstraße und der Schönbornstraße

je angefangene halbe Stunde 0,30 €

Es besteht die Möglichkeit für Kurzbesorgungen einmalig einen Freiparkschein für die Dauer von 20 Minuten zu lösen.

- (5) Auf dem Parkplatz Tattersall

1. Entgeltpflichtiger Benutzungszeitraum

Montag bis Samstag	von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Sonntag / Feiertag	von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr

2. Benutzungsentgelte

Montag bis Sonntag / Feiertag:

von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
die ersten beiden Stunden pauschal	1,00 €
jede weitere angefangene Stunde	0,50 €

von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr	
die angefangene Stunde	0,50 €
höchstens jedoch	1,00 €

von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr	
die angefangene Stunde	0,50 €
höchstens jedoch	1,00 €

Samstag / Sonntag / Feiertag:

Tageshöchstsatz	2,00 €
-----------------	--------

- (6) Auf den bewirtschafteten peripheren Parkplätzen Bahnhofstraße, Güterbahnhof, In der Au, Schützenstraße, Bergmannstraße sowie Kurhaus-/ Friedrich-Ebert-Straße wird ein Benutzungsentgelt wie folgt erhoben:

pauschal je Tag	1,00 €
-----------------	--------

alternativ	
pauschal je Woche	4,00 €

alternativ	
pauschal je Monat	15,00 €

Dies gilt auch für das Parken in der Bahnhofstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Pfalzstraße, nördlichen Salinenstraße (ab Einmündung Hemmerichstraße), Spitzwiese und Kapellenstraße.

- (7) Als entgeltpflichtiger Benutzungszeitraum für die Beparkung nach Abs. (1) und (2) wird

Montag bis Samstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Sonntag / Feiertag	von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr

festgelegt.

- (8) Als entgeltpflichtiger Benutzungszeitraum für die Beparkung nach Abs. (3), (4) und (6) wird

Montag bis Freitag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
--------------------	-----------------------------

festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 01. November 2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 24. Juli 2003 außer Kraft.

Bad Kissingen, 08. Oktober 2009

STADT BAD KISSINGEN

Blankenburg
Oberbürgermeister